

# ORDNUNG DER AUSBILDUNG ZUR D-CHORLEITERIN BZW. ZUM D- CHORLEITER IM BISTUM TRIER

Die kirchenmusikalische Ausbildung zur bzw. zum D-Chorleiter im Bistum Trier dauert in der Regel zwei Jahre und ist gedacht für diejenigen, die sich für eine elementare Anleitung in Chorleitung interessieren. Im Vordergrund steht das Erlernen der Dirigiertechnik und der Probenmethodik. Neben der Chorleitung werden auch Grundlagen im chorpraktischen Klavierspiel, in Allgemeiner Musiklehre, Gehörbildung, Liturgiegesang und Liturgik vermittelt.

## § 1 Die Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
  - a. ein bestandener Aufnahmetest (s. § 2 Ziff. [2]),
  - b. die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienste der Kirchenmusik und zur Teilnahme am kirchlichen Leben,
  - c. ein Mindestalter von 13 Jahren,
  - d. die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche oder einer der Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Südwest angehören.
- 2) Der Antrag auf Zulassung zur D-Ausbildung ist an die Bischöfliche Kirchenmusikschule Trier zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. ein kurz gefasster Lebenslauf,
  - b. Angaben über bisherige musikalische Ausbildung, gegebenenfalls auch über bisherige musikalische Tätigkeiten,
  - c. Nachweis der Mitgliedschaft in einer der in 1d aufgeführten Glaubensgemeinschaften (siehe Anlage)

## § 2 Der Aufnahmetest

- 1) Im Aufnahmetest ist eine ausreichende musikalische Begabung nachzuweisen.
- 2) Die Anmeldung zum Aufnahmetest erfolgt bis zum 15. September eines jeden Jahres.
- 3) Die Durchführung obliegt der zuständigen Regionalkantorin bzw. dem zuständigen Regionalkantor und der zuständigen Dekanatskantorin bzw. dem zuständigen Dekanatskantor.
- 4) Der Aufnahmetest findet in der Regel im September statt.
- 5) Die Anforderungen des Aufnahmetests:
  - a. Instrumental
    - Vorspielen eines einfachen Klavierwerkes oder eines homophonen Chorsatzes auf zwei Systemen.
  - b. Gesang
    - Vorsingen eines selbst ausgewählten Liedes aus dem Gotteslob.
  - c. Gespräch

## § 3 Die Ausbildung

- 1) Die Dauer der D-Ausbildung beträgt in der Regel 2 Jahre.
- 2) Die ersten 6 Monate in der D-Ausbildung gelten als Probezeit.

# ORDNUNG DER AUSBILDUNG ZUR D-CHORLEITERIN BZW. ZUM D- CHORLEITER IM BISTUM TRIER

- 3) Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem 1. November.
- 4) Die Unterrichtsferien richten sich im Übrigen nach der Ordnung für die allgemeinbildenden Schulen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland.
- 5) Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall
  - a. Wird eine angebotene Unterrichtseinheit aus Gründen, welche die Bischöfliche Kirchenmusikschule nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf deren Nachholung oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
  - b. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Kirchenmusikschule zu vertreten hat, aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird am Schuljahresende auf Antrag ab dem dritten Ausfall eine anteilige Erstattung durchgeführt. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Schuljahres schriftlich zu stellen. Ferienzeiten und Feiertage gelten nicht als Ausfall.
- 6) Aufsicht  
Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- 7) Unterrichtsgestaltung  
Die Ausbildung erfolgt:
  - a. ortsnah als Klavierunterricht (36 Unterrichtseinheiten á 30 Minuten / Jahr)
  - b. an den Seminarstandorten Trier, Koblenz oder Saarbrücken als Gruppenunterricht im Fach Chorleitung (14 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten / Jahr)
  - c. als Intensivwochenenden in Bildungshäusern des Bistums Trier in den Fächern:
    - Musiktheorie
    - Gehörbildung
    - Musikgeschichte
    - Liturgiegesang
    - Liturgik

Die zwei Intensivwochenenden I und II erstrecken sich jeweils über ein Wochenende von Samstagmorgen bis Sonntagnachmittag. Dabei gelten die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes.
- 8) Es wird erwartet, dass die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der D-Ausbildung Chorleitung in einem qualifizierten Chor singen.
- 9) Sämtliche Ausbildungs- und Prüfungstermine eines Jahres werden von der Bischöflichen Kirchenmusikschule in einem gesonderten Faltblatt veröffentlicht.

## **§ 4 Der Ausbildungsvertrag**

- 1) Zwischen der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer an der D-Orgelausbildung und der Bischöflichen Kirchenmusikschule wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- 2) Der Vertrag regelt die finanziellen Aspekte der Ausbildung sowie die Zuweisung der Lehrpersonen für den Seminarunterricht.